
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	25.07.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	14.02.2001

3. Instanz

Datum	21.03.2002
-------	------------

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 14. Februar 2001 aufgehoben. Das Urteil des Sozialgerichts Marburg vom 25. Juli 2000 wird geändert und die Klage insgesamt abgewiesen. Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Die Beklagte wendet sich mit ihrer Revision dagegen, dass die Vorinstanzen ihren Anspruch auf Rückzahlung von Eingliederungszuschüssen auf die Hälfte des Förderungsbetrags (9.800 DM) begrenzt haben.

Der Kläger ist Insolvenzverwalter über das Vermögen der früheren Klägerin, die Inhaberin eines Autohauses war. Die Beklagte bewilligte der früheren Klägerin durch Bescheid vom 30. April 1998 einen Eingliederungszuschuss in Höhe von 2.800 DM monatlich für die Beschäftigung des Arbeitnehmers C. M. ab 1. Mai 1998 bis 30. April 1999. Das Arbeitsverhältnis wurde zum 31. März 1999 beendet. Die frühere Klägerin unterrichtete die Beklagte am 5. Januar 1999

Über die Kündigung des C. M. Die Beklagte hatte zuvor Eingliederungszuschüsse für die Monate Mai bis November 1998 in Höhe von insgesamt 19.600 DM an die frühere Klägerin gezahlt.

Mit Bescheid vom 18. Oktober 1999 hob die Beklagte ihren Bewilligungsbescheid "gemäß [§ 47 SGB X](#)" auf und forderte von der früheren Klägerin die Rückzahlung der Eingliederungszuschüsse gemäß [§ 223 Abs 2](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in Höhe von 19.600 DM. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 4. Januar 2000).

Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG) durch Urteil vom 25. Juli 2000 den Bescheid der Beklagten vom 18. Oktober 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. Januar 2000 abgeändert, "soweit ein Erstattungsanspruch von mehr als 9.800 DM geltend gemacht" werde. Im Übrigen hat das SG die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, Rechtsgrundlage für die angefochtene Verwaltungsentscheidung sei [§ 223 Abs 2 SGB III](#) in der ab 1. August 1999 geltenden Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des SGB III und anderer Gesetze (2. SGB III-ÄndG vom 21. Juli 1999, [BGBl I 1648](#)). Allerdings seien die Voraussetzungen für einen vorläufigen Wegfall der Rückzahlungspflichten nach [§ 223 Abs 2 Satz 2 Nr 1 SGB III](#) nicht erfüllt, weil die frühere Klägerin nicht berechtigt gewesen sei, das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten des Arbeitnehmers gelegen hätten, oder aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die der Weiterbeschäftigung in diesem Betrieb entgegen gestanden hätten, zu kündigen. Nach [§ 223 Abs 2 Satz 3 SGB III](#) in der ab 1. August 1999 geltenden Fassung sei die Rückzahlung jedoch auf die Hälfte des Forderungsbetrags begrenzt, weshalb der Beklagten nur ein Erstattungsanspruch in Höhe von 9.800 DM zugestanden habe.

Gegen dieses Urteil hat lediglich die Beklagte Berufung eingelegt. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung durch Urteil vom 14. Februar 2001 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, das Urteil des SG sei nicht zu beanstanden, soweit es den Erstattungsanspruch der Beklagten auf 9.800 DM begrenzt habe. Maßgeblich sei hier [§ 223 Abs 2 SGB III](#) in der ab 1. August 1999 geltenden Fassung. Die Beklagte habe ihre Verwaltungsentscheidung über die Erstattungsforderung am 18. Oktober 1999 getroffen. Die Befugnisse der Beklagten richteten sich jeweils nach dem im Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Recht. Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes könnten nicht entgegenstehen, weil die Rechtsänderung des [§ 223 SGB III](#) die Leistungsempfänger begünstige. Es könne dahingestellt bleiben, ob die Beklagte im Falle eines zulässigen Widerrufsvorbehalts gemäß [§ 32 Abs 2 Nr 3](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) in dem begünstigenden Bescheid vom 30. April 1998 die Anwendung neuen Rechts durch die Ausübung eines Widerrufs gemäß [§ 47 Abs 1 Nr 2 SGB X](#) hätte verhindern können. Hiergegen spreche bereits der Rechtsgedanke des [§ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 1 SGB X](#), wonach eine Rechtsänderung zu Gunsten des Betroffenen mit Wirkung für die Vergangenheit zu beachten sei. Der Bescheid der Beklagten vom 30. April 1998 sei jedoch überhaupt nicht mit einem zulässigen Widerrufsvorbehalt versehen gewesen. An keiner Stelle des Bescheides werde für einen objektiven Betrachter der Wille erkennbar, den

Eingliederungszuschuss insoweit unter dem Vorbehalt eines Widerrufs zu bewilligen. [Â§ 422 Abs 1 SGB III](#) stehe der Geltung neuen Rechts ebenfalls nicht entgegen. Die dort vorgeschriebene Weitergeltung alten Rechts im Falle einer Änderung des SGB III im Bereich der Leistungen der aktiven Arbeitsförderung beziehe sich schon nach dem Wortlaut nur auf die Bewilligung der Leistungen, nicht jedoch auf die Aufhebung einer bestandskräftigen Bewilligung und die hieran anknüpfende Erstattung der erbrachten Leistungen. Der Zweck des [Â§ 422 SGB III](#) bestehe darin, Beziehern von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung Planungssicherheit zu geben. Deshalb sollten die zu Maßnahmebeginn bzw zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Vorschriften für laufende Fälle regelmäßig weiter anwendbar bleiben. [Â§ 422 Abs 1 SGB III](#) sei jedoch nicht auf eingreifende Entscheidungen der Beklagten übertragbar. Vielmehr handele es sich um eine Spezialregelung bei der Bewilligung von Leistungen.

Hiergegen wendet sich die Beklagte mit ihrer vom LSG zugelassenen Revision. Sie rügt eine Verletzung der [Â§Â§ 223, 422 SGB III](#). Entgegen der Auffassung des LSG sei [Â§ 223 Abs 2 SGB III](#) in der ab 1. Januar 1998 geltenden alten Fassung anzuwenden. Bei dieser Regelung handele es sich um eine eigenständige Erstattungsgrundlage und um einen Sondertatbestand zur Verhinderung von Missbrauch und Zweckverfehlungen bei Eingliederungszuschüssen. Da der Gesetzgeber der Neufassung des [Â§ 223 Abs 2 SGB III](#) ab 1. August 1999 keine rückwirkende Kraft beigelegt habe, sei diese auf den strittigen Sachverhalt nicht anzuwenden. Vielmehr stehe einer Anwendung des [Â§ 223 Abs 2 SGB III](#) in der ab 1. August 1999 geltenden Fassung die Vorschrift des [Â§ 422 SGB III](#) entgegen. [Â§ 422 SGB III](#) normiere einheitlich eine Vorschrift über Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, wobei die Regelungen über den Ausschluss und die Rückzahlung ebenfalls als Vorschriften über Leistungen der aktiven Arbeitsförderung iS des [Â§ 422 SGB III](#) anzusehen seien.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 14. Februar 2001 aufzuheben,
das Urteil des Sozialgerichts Marburg vom 25. Juli 2000 abzuändern und die Klage insoweit abzuweisen.

Der Kläger hat keinen Antrag gestellt.

II

Auf die zulässige Revision der Beklagten sind das Urteil des LSG aufzuheben, das Urteil des SG zu ändern und die Klage insgesamt abzuweisen. Das SG hat den Widerrufsbescheid der Beklagten für rechtmäßig gehalten und die Klage insoweit abgewiesen. Die daraus resultierende "Erstattungsforderung" hat es allerdings auf die Hälfte des Förderungsbetrags begrenzt. Das LSG hat dieses Urteil auf die Berufung der Beklagten bestätigt. Daraus könnte folgen, dass sich ein Anspruch der Beklagten auf den vollen Erstattungsbetrag schon aus [Â§ 50 Abs 1 SGB X](#) ergeben könnte, wenn die in [Â§ 223 Abs 2 Satz 3 SGB III](#) nF (in der ab 1. August 1999 maßgeblichen Fassung des 2. SGB III-ÄndG) vorgesehene Begrenzung der Rückzahlung auf die Hälfte des Förderungsbetrags als

Modifizierung des [Â§ 50 Abs 1 SGB X](#) zu betrachten wÃ¤re. Das bedarf jedoch keiner Entscheidung, weil [Â§ 223 Abs 2 Satz 3 SGB III](#) nF vorliegend keine Anwendung findet. Es bedarf deshalb auch keiner Entscheidung, ob der Widerrufs- und Erstattungsbescheid der Beklagten gemÃ¤Ã [Â§ 47, 50 SGB X](#) trotz der teilweisen Rechtskraft des Urteils des SG einer Umdeutung in einen RÃ¼ckforderungsbescheid allein und ausschlieÃlich nach [Â§ 223 Abs 2 SGB III](#) nF zugÃ¤nglich wÃ¤re.

Denn das Urteil des LSG beruht auf einer Verletzung des [Â§ 223 Abs 2 SGB III](#) iVm [Â§ 422 SGB III](#). Entgegen der Rechtsansicht des LSG findet auf die RÃ¼ckzahlung des Eingliederungszuschusses [Â§ 223 Abs 2 SGB III](#) aF (idF des ArbeitsfÃ¶rderungs-Reformgesetzes (AFRG)) und nicht [Â§ 223 Abs 2 SGB III](#) in der ab 1. August 1999 geltenden â neuen â Fassung Anwendung. Die RÃ¼ckzahlung war daher nicht auf die HÃ¤lfte des FÃ¶rderungsbetrags begrenzt, wie [Â§ 223 Abs 2 Satz 3 SGB III](#) nF vorschreibt.

MaÃgebend fÃ¼r die Frage, ob bei Ã¤nderungen des SGB III altes â vor der RechtsÃ¤nderung geltendes â oder neues Recht anzuwenden ist, ist die allgemeine Ã¼bergangsregelung des [Â§ 422 SGB III](#) (ebenfalls idF des AFRG), und zwar unabhÃ¤ngig davon, dass die hier streitige RÃ¼ckzahlung des Eingliederungszuschusses von der Beklagten erst im Oktober 1999 geltend gemacht worden ist. [Â§ 422 SGB III](#) sieht als "Grundsatz bei RechtsÃ¤nderungen" vor: Wird dieses Gesetzbuch geÃ¤ndert, so sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Leistungen der aktiven ArbeitsfÃ¶rderung bis zum Ende der Leistungen oder MaÃnahme die Vorschriften der vor dem Tag des Inkrafttretens der Ã¤nderung geltenden Fassung anzuwenden, wenn vor diesem Tag 1. der Anspruch entstanden ist, 2. die Leistung zuerkannt worden ist oder 3. die MaÃnahme begonnen hat, wenn die Leistung bis zum Beginn der MaÃnahme bewilligt worden ist ([Â§ 422 Abs 1 SGB III](#)). Ist eine Leistung nur fÃ¼r einen begrenzten Zeitraum bewilligt worden, richtet sich die VerlÃ¤ngerung nach dem Recht, das zu dem Zeitpunkt der Entscheidung Ã¼ber die VerlÃ¤ngerung gilt ([Â§ 422 Abs 2 SGB III](#)). Da die EingliederungszuschÃ¼sse an den Arbeitgeber, die nach [Â§ 3 Abs 2 Nr 2](#) iVm [Â§ 3 Abs 4 SGB III](#) (idF des AFRG) zu den Leistungen der aktiven ArbeitsfÃ¶rderung gehÃ¶ren, durch Bescheid vom 30. April 1998 bewilligt worden sind und dieser Tatbestand vor dem 1. August 1999 liegt, sind die Voraussetzungen des [Â§ 422 Abs 1 SGB III](#) fÃ¼r die Anwendung alten â dh hier: des vor dem 1. August 1999 geltenden â Rechts erfÃ¼llt. Eine VerlÃ¤ngerung ist nicht erfolgt, sodass [Â§ 422 Abs 2 SGB III](#) hier vernachlÃ¤ssigt werden kann (vgl dazu auch Urteil des Senats vom heutigen Tage â [B 7 AL 68/01 R](#) -).

Damit gilt aber auch fÃ¼r die RÃ¼ckzahlung des Eingliederungszuschusses [Â§ 223 Abs 2 SGB III](#) aF. Denn auch die RÃ¼ckzahlung nach dieser Regelung betrifft "Leistungen der aktiven ArbeitsfÃ¶rderung", auf die die Ã¼bergangsregelung des [Â§ 422 SGB III](#) Anwendung findet. Diese Regelung bezieht sich â schon nach ihrem Wortlaut â nicht nur auf laufende Leistungen bzw LeistungsfÃ¤lle, die bei Eintritt der RechtsÃ¤nderung noch nicht abgeschlossen sind, sondern auf das gesamte Gebiet der Leistungen der aktiven ArbeitsfÃ¶rderung, hier auf das Gebiet der EingliederungszuschÃ¼sse nach [Â§ 217](#) ff SGB III, zu dem auch [Â§ 223 SGB III](#) gehÃ¶rt. Insoweit sind die Regelungen Ã¼ber die Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r

Eingliederungszuschüsse ([Â§ 217 ff SGB III](#)) und deren Rückzahlung ([Â§ 223 Abs 2 SGB III](#)) entgegen der Meinung des LSG einheitlich als Vorschriften über "Leistungen der aktiven Arbeitsförderung" iS des [Â§ 422 SGB III](#) anzusehen.

Für diese Auslegung spricht zunächst der Rechtscharakter der Übergangsvorschrift, die für künftige Rechtsänderungen gesonderte Übergangsregelungen entbehrlich machen will und daher nach ihrer Tendenz grundsätzlich umfassende Geltung für das Gebiet beansprucht, auf das sie bezogen ist. Das ergibt sich ferner auch daraus, dass [Â§ 223 SGB III](#) im weiteren Sinne in das Leistungsrecht eingebunden ist. Er enthält sowohl materiell-rechtliche Regelungen über negative Anspruchsvoraussetzungen (Förderungs Ausschluss nach [Â§ 223 Abs 1 SGB III](#)) als auch über die Rückzahlung des Eingliederungszuschusses (in [Â§ 223 Abs 2 SGB III](#)). Damit kommt eine Verzahnung von Leistungs- und Rückforderungsrecht schon im systematischen Standort der Normen zum Ausdruck. Zum anderen ist [Â§ 223 Abs 2 SGB III](#) eine Sondervorschrift, die eine eigenständige Rechtsgrundlage für die Rückzahlung von Eingliederungszuschüssen darstellt. Auf Grund dieser Regelung bedarf es nicht etwa einer gesonderten Aufhebung der ursprünglichen Bewilligung; auch ist diese Bewilligung, um eine spätere Rückforderung zu ermöglichen, von der Beklagten nicht mit Auflagen oder Bedingungen zu versehen (so etwa noch die Rechtslage unter Geltung des [Â§ 49 Abs 4 Arbeitsförderungsgesetz \(AFG\) iF des 5. Gesetzes zur Änderung des AFG vom 23. Juli 1979, BGBl I 1198, in Kraft bis 31. Dezember 1992; vgl auch BSG \[SozR 4100 Â§ 54 Nr 5\]\(#\) zur Erstattung von Eingliederungsbeihilfe\). Vielmehr dient die Verbindung von Leistungs- und Rückzahlungsrecht bei der Gewährung von Eingliederungszuschüssen dazu, insgesamt das Förderungsziel dieser Zuschüsse zu unterstützen. Dies zeigt sich nicht zuletzt darin, dass die Rückzahlungspflicht auch dann eintritt, wenn das Beschäftigungsverhältnis nach dem Ende des Förderungszeitraums \(längstens jedoch innerhalb von zwölf Monaten\) beendet wird. Die Rückzahlungsvorschrift des \[Â§ 223 Abs 2 SGB III\]\(#\) dient damit unmittelbar der Absicherung des Leistungszwecks. Die vom LSG zutreffend herausgearbeitete Differenz von Erstattungs- und Leistungsansprüchen bleibt hiervon unberührt.](#)

Die Anwendung des [Â§ 422 SGB III](#) auf die Rückzahlungsverpflichtung entspricht auch dem Sinn und Zweck dieser Regelung. Zu [Â§ 422 SGB III](#) wurde in der Begründung zum AFRG ausgeführt (vgl [BT-Drucks 13/9491, S 226](#)): "Um Beziehern von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, insbesondere Arbeitgebern und Trägern von Maßnahmen Planungssicherheit zu geben und die Arbeitsämter vom Aufrollen laufender Fälle zu entlasten, sollen die zu Maßnahmebeginn bzw im Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Vorschriften für laufende Fälle regelmäßig weiter anwendbar bleiben, soweit nicht Sonderregelungen etwas anderes bestimmen". Die Norm verfolgt ersichtlich den Zweck, Bezieher von Leistungen vor späteren Einschränkungen im Leistungsrecht zu schützen, soweit der Anspruch bereits entstanden ist, die Leistung zuerkannt worden ist oder die Maßnahme begonnen hat. Es wird zu Recht ausgeführt, dass diese Norm insgesamt dem im Rechtsstaatsprinzip (vgl [Art 20 Abs 1](#) Grundgesetz) verankerten Grundsatz des Vertrauensschutzes bei Rechtsänderungen Rechnung trage (so Schlegel in Hennig, SGB III, RdNr 1 zu [Â§](#)

422). Durch [Â§ 422 SGB III](#) sollen â is dieses Grundsatzes â die einmal in Gang gesetzten MaÃnahmen der aktiven ArbeitsfÃrderung nach dem Recht behandelt werden, das zu dem Zeitpunkt galt, als die Voraussetzungen des [Â§ 422 Abs 1 SGB III](#) vorlagen. Dieser Grundsatz gilt auch fÃ¼r die RÃ¼ckzahlung solcher Leistungen. Der Arbeitgeber soll darauf vertrauen dÃ¼rfen, dass sich die RÃ¼ckzahlungsvoraussetzungen nicht nach den in [Â§ 422 Abs 1 SGB III](#) genannten Zeitpunkten zu seinen Lasten Ãndern. Dass dieser Grundsatz hier ausnahmsweise â wegen zwischenzeitlicher Verbesserung der RÃ¼ckzahlungsvoraussetzungen â zu Lasten der Arbeitgeber wirkt, kann nicht dazu fÃ¼hren, die Grundstruktur des [Â§ 422 SGB III](#) (es bleibt aus GrÃ¼nden der Planungssicherheit bei dem zum Zeitpunkt des Beginns der MaÃnahme etc geltenden Recht) umzukehren. Denn es geht nicht nur um Planungssicherheit fÃ¼r den LeistungsempfÃ¤nger, sondern auch um Rechtssicherheit und -klarheit fÃ¼r die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit. Dieser Gesichtspunkt der KontinuitÃ¤t wird auch dadurch unterstrichen, dass das Gesetz nicht zwischen begÃ¼nstigenden und belastenden GesetzesÃ¤nderungen differenziert.

Dieses Ergebnis findet seine BestÃ¤tigung auch in der Ãbergangsvorschrift des [Â§ 426 SGB III](#), der die Einordnung des ArbeitsfÃrderungsrechts in das SGB III regelt und in seinen AbsÃ¤tzen 1 und 2 weitgehend mit [Â§ 422 SGB III](#) Ã¼bereinstimmt, der ÃbergangsgrundsÃ¤tze fÃ¼r RechtsÃ¤nderungen des SGB III normiert. Aus [Â§ 426 Abs 3 SGB III](#) (eingefÃ¼gt durch das Erste Gesetz zur Ãnderung des SGB III und anderer Gesetze (1. SGB III-ÃndG) vom 16. Dezember 1997, [BGBl I 2970](#)), der eine besondere Ãbergangsregelung zu [Â§ 223 Abs 2 SGB III](#) enthÃ¤lt, ist zu folgern, dass der Gesetzgeber Ã¼bergangsrechtlich sÃ¤mtliche Vorschriften des jeweils betroffenen Regelungsbereichs ([Â§ 426 Abs 1](#), [Â§ 422 Abs 1 SGB III](#)) erfassen wollte, also bei dem Regelungsbereich der Leistungen der aktiven ArbeitsfÃrderung auch und gerade die RÃ¼ckzahlungsvorschrift des [Â§ 223 Abs 2 SGB III](#). In [Â§ 426 Abs 3 SGB III](#) heiÃt es: Von der Anwendung des [Â§ 223 Abs 2](#) auf eine FÃrderung, die nach [Â§ 97 AFG](#) erstmals begonnen worden ist, kann abgesehen werden. Diese auf die Ausschussempfehlung vom 2. November 1997 ([BT-Drucks 13/8994](#)) nachtrÃ¤glich in das SGB III eingefÃ¼gte Regelung ist nach ihrer Entstehungsgeschichte sowie ihrem Sinn und Zweck dahin auszulegen, dass sie sich nur auf den Fall der VerlÃ¤ngerung der FÃrderung und damit auf [Â§ 426 Abs 2 SGB III](#) bezieht, was im Wortlaut des Abs 3 allerdings nur in dem Wort "erstmals" â dh vor einer erfolgten VerlÃ¤ngerung â zum Ausdruck kommt. Im Falle der VerlÃ¤ngerung der FÃrderung einer nach [Â§ 97 AFG](#) begonnenen MaÃnahme, die fÃ¼r einen zeitlich begrenzten Zeitraum bewilligt worden ist, ist nÃ¤mlich grundsÃ¤tzlich [Â§ 426 Abs 2 SGB III](#) anzuwenden, nach dem sich (ebenso wie nach der Parallelvorschrift des [Â§ 422 Abs 2 SGB III](#)) die VerlÃ¤ngerung nach den zum Zeitpunkt der Entscheidung fÃ¼r die VerlÃ¤ngerung geltenden Vorschriften richtet. Dies bedeutet, dass bei einer Entscheidung Ã¼ber die VerlÃ¤ngerung nach dem 1. Januar 1998 die VerlÃ¤ngerung grundsÃ¤tzlich nach der Neuregelung des SGB III zu beurteilen gewesen wÃ¤re. [Â§ 426 Abs 3 SGB III](#) sieht insoweit â um unbeabsichtigte HÃ¤rten zu vermeiden ([BT-Drucks 13/8984, S 85](#)) â vor, dass sich die RÃ¼ckzahlungsverpflichtung, auch wenn die FÃrderung nach dem SGB III verlÃ¤ngert worden ist, nicht nach dem SGB III zu richten braucht, sondern nach den Vorschriften des AFG richten kann, sofern die FÃrderung nach [Â§ 97 AFG](#)

begonnen wurde (vgl dazu zutreffend Knickrehm, in GK-SGB III, [Â§ 426 RdNr 17](#)).

Indem [Â§ 426 Abs 3 SGB III](#) die grundsätzliche Anwendung des [Â§ 426 Abs 2 SGB III](#) voraussetzt, unterstreicht diese Norm, dass der Gesetzgeber offensichtlich davon ausging, dass [Â§ 223 Abs 2 SGB III](#) eine Vorschrift über "Leistungen" iS des [Â§ 426 Abs 1 SGB III](#) enthielt. Dementsprechend wird in der Literatur zu [Â§ 426 Abs 1 SGB III](#) die Auffassung vertreten, dass diese Norm sich auf sämtliche Vorschriften des jeweils betroffenen Regelungsbereichs, also ggf auch auf in dem jeweiligen Regelungsbereich vorgesehene spezielle Vorschriften zur Rückabwicklung erstreckt, es sei denn, dass eine Sonderregelung geschaffen worden ist (Knickrehm, aaO, [Â§ 426 RdNr 4](#)). Nichts anderes kann im Bereich der Parallelvorschrift des [Â§ 422 SGB III](#) gelten.

Wie die allgemeine Übergangsregelung des [Â§ 422 Abs 1 SGB III](#) aber selbst zum Ausdruck bringt, gilt sie nur "soweit nichts Abweichendes bestimmt ist". Nach der Systematik des SGB III sieht der Gesetzgeber in [Â§ 434 ff SGB III](#) bei Gesetzesänderungen üblicherweise spezielle Übergangsvorschriften vor. Aus [Â§ 434 SGB III](#) folgt aber, dass der Gesetzgeber des 2. SGB III-ÄndG gerade keine besondere Übergangsregelung zu [Â§ 223 Abs 2 SGB III](#) nF normiert hat. Auch dies unterstreicht, dass bei Anwendung des [Â§ 422 SGB III](#) die Rückzahlung des Eingliederungszuschusses nach [Â§ 223 Abs 2 SGB III](#) aF zu erfolgen hatte. Etwas anderes kann auch nicht aus der Gesetzesbegründung zu [Â§ 223 Abs 2 SGB III](#) nF hergeleitet werden. Der Gesetzgeber des 2. SGB III-ÄndG hat [BT-Drucks 14/873, S 10](#) worauf das LSG hingewiesen hat [BT-Drucks 14/873, S 10](#) betont, dass die Neuregelungen insbesondere dazu beitragen sollten, die Arbeitsförderungsleistungen stärker auf Problemgruppen des Arbeitsmarkts auszurichten. Dies gelte insbesondere für ältere Arbeitslose, für die von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohten Arbeitslosen und arbeitslose Frauen. Die Förderung durch Eingliederungszuschüsse für ältere Arbeitnehmer solle künftig bereits nach sechsmonatiger Arbeitslosigkeit möglich sein; zusätzliche Einstellungen und dauerhafte Beschäftigungsperspektiven seien auch von dem vorgesehenen Verzicht auf die Weiterbeschäftigungspflicht bzw Rückzahlungspflicht bei Zuschüssen zu erwarten. Speziell zu [Â§ 223 Abs 2 SGB III](#) heißt es in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ([BT-Drucks 14/873, S 16](#)): "Die Neuregelung richtet die Nachbeschäftigungspflicht und die Rückforderung von Eingliederungszuschüssen stärker am Förderungszweck (Ausgleich von Minderleistungen) aus, begegnet Akzeptanzproblemen bei Arbeitgebern und bewirkt einen angemessenen Interessenausgleich". Zutreffend hat die Beklagte insofern darauf hingewiesen, dass offensichtlich auch das Berufungsgericht, das die Gesetzesbegründung zum 2. SGB III-ÄndG ebenfalls ausführlich zitiert, davon ausgeht, die Änderung der Rückzahlungsbedingungen in [Â§ 223 Abs 2 SGB III](#) könne ebenso wie die Änderung von Förderungsvoraussetzungen gleichermaßen dem Gesetzeszweck dienen. Die vom Gesetzgeber bezweckten Einstellungsanreize können sich aber naturgemäß in Beschäftigungsfällen, die vor der Rechtsänderung begonnen haben, nicht mehr auswirken. Die Anreizfunktion, die mit einer entsprechenden Neugestaltung der Rückzahlungsvoraussetzungen verbunden ist, geht damit [BT-Drucks 14/873, S 16](#) worauf die Beklagte zutreffend hinweist [BT-Drucks 14/873, S 16](#) in den Fällen ins Leere, in denen es um die

Rückforderung von Leistungen geht, die im Zusammenhang mit einer bei Inkrafttreten der Gesetzesänderung bereits bestehenden Beschäftigung (bzw. beendeten Beschäftigung) und zu den alten Forderungs- und Rückforderungsbedingungen bewilligt worden waren.

Im Hinblick auf das Ziel der Norm, Leistungen bzw. Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung grundsätzlich einheitlich nach dem alten Recht durchzuführen, das bei Bewilligung der Leistungen bzw. Maßnahmebeginn gegolten hat, ist die Regelung in [Â§ 422 Abs 1 SGB III](#), die die Anwendung dieses Rechts nur "bis zum Ende der Maßnahme oder der Leistung" vorsieht, ebenfalls in einem umfassenden Sinne auszulegen. Das alte Recht bleibt grundsätzlich für den gesamten Leistungs- bzw. den gesamten Maßnahmezeitraum anwendbar. Dabei dürfte unter dem Ende der Maßnahme iS des [Â§ 422 SGB III](#) das Ende des Beschäftigungszeitraums iS des [Â§ 223 Abs 2 Satz 1 SGB III](#) (Förderungszeitraum und daran anschließender Nachbeschäftigungszeitraum) zu verstehen sein. Wollte man demgegenüber für die Frage der Anwendbarkeit alten oder neuen Rechts auf den Zeitpunkt der Entscheidung der Beklagten über die Rückforderung abstellen, könnte die Beklagte in dem (eher zu erwartenden) Fall einer Verschlechterung der Förderbedingungen bzw. der Verschärfung der Rückzahlungsmodalitäten jeweils durch ein bloßes Zuwarten mit der Rückforderung die Anwendung neuen (für den Arbeitgeber ungünstigeren) Rechts herbeiführen. Dies würde dem Sinn der Regelung völlig widersprechen.

Da mithin die Voraussetzungen des [Â§ 422 Abs 1 Nr 2](#) und 3 SGB III für die Anwendung alten Rechts erfüllt sind und durch das 2. SGB III-ÄndG nichts Abweichendes bestimmt worden ist, war [Â§ 223 Abs 2 SGB III](#) idF des AFRG auf die Rückzahlungsverpflichtung des Klägers anzuwenden (im Ergebnis ebenso Voelzke in Hauck/Noftz, SGB III, K Â§ 223, RdNr 36). Die Reduzierung des Forderungsbetrags durch [Â§ 223 Abs 2 Satz 3 SGB III](#) nF auf die Hälfte gilt für den Kläger nicht.

Nach [Â§ 223 Abs 2 Satz 2 Nr 1 SGB III](#) aF ist der Eingliederungszuschuss nur dann nicht zurückzahlen, wenn der Arbeitgeber berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Dies war hier nach den vom LSG in Bezug genommenen Feststellungen des SG nicht der Fall.

Dementsprechend war das Urteil des LSG aufzuheben, das Urteil des SG abzuändern und die Klage des Klägers insgesamt abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 Abs 4](#) Sozialgerichtsgesetz in der bis 1. Januar 2002 geltenden Fassung (BSG, Urteil vom 30. Januar 2002 â€‹ [B 6 KA 12/01 R](#) -, zur Veröffentlichung vorgesehen; vgl. auch Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl. 2002, RdNr 1 zu [Â§ 197a SGG](#)).

Erstellt am: 29.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024